

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	734/2020-1
Stand	03.11.2020

Betreff 7. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim" vom 02.10.2007

Beschlussentwurf

Der Rat

1. erweitert die Tagesordnung gemäß § 48 GO i.V.m. § 12 der Geschäftsordnung des Rates wegen äußerster Dringlichkeit um den Tagesordnungspunkt „7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007“,
2. beschließt folgende Satzung:

7. Satzung vom zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am folgende 7. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden und 14 übrigen Mitgliedern.“

Artikel II

Die Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“ tritt mit dem Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Sachverhalt

Begründung der Dringlichkeit:

Im letzten interfraktionellen Gespräch ist die Entscheidung getroffen worden, dass die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim – AÖR in der neuen Wahlperiode verändert werden soll. Für die Anpassung der Mitgliederzahl ist eine Änderung der Satzung AÖR erforderlich. Über die Änderung einer Satzung hat der Rat zu entscheiden. Auf der Tagesordnung der Ratssitzung am 04.11.2020 ist dieser TOP bisher nicht vorgesehen. Daher muss der Rat im Rahmen der Dringlichkeit beschließen, diesen Top zu behandeln.

Zum Sachverhalt:

Nach § 5 der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007 besteht der Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim – AÖR neben dem Bürgermeister als Vorsitzendem (gem. § 114a Abs. 8 GO NRW) aus bisher 13 übrigen Mitgliedern und deren Vertreter/innen.

In der neuen Wahlperiode sollen dem Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim – AÖR 14 Mitglieder und der Bürgermeister als Vorsitzender angehören.

Finanzielle Auswirkungen

Hinweis auf Vorlage 495/2020-1 zur Sitzung des Rates am 04.11.2020